Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen

Stand: 15.10.2023

Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen dem Handwerksbetrieb Rebholz GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dominik Rebholz, Osterholzweg 18, 88456 Ingoldingen-Winterstettendorf, Telefon: 07355/9181358, Mail: info@rebholz-gmbh.de (im Folgenden kurz Rebholz GmbH) und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer).
Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB.
Unternehmer sind eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.
Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden und keine aktuelleren Geschäftsbedingungen von der Rebholz GmbH vorgelegt werden.

Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu. In diesem Fall belehren wir diese hierüber gesondert.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsschluss

1.1 Bestellungen des Kunden bei der Rebholz GmbH stellen lediglich ein Angebot an die Rebholz GmbH zum Abschluss eines Vertrages dar. Die Bestellbestätigung ist keine Annahme des Vertrages durch die Rebholz GmbH.
1.2 Angebote gegenüber Unternehmen sind grundsätzlich freibleibend.
1.3 Die Annahme erfolgt durch die Rebholz GmbH mit gesonderter Auftragsbestätigung oder mit Lieferung der Ware.

2. Lieferung

Die Rebholz GmbH liefert ab Lager an die vom Kunden angegebene Adresse in Deutschland. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. bei Abholung durch den Kunden, bei Versandbereitschaft auf den Kunden über.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro inkl. MwSt. und zzgl. Verpackung und Versandkosten.
3.2 Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.
3.3 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Rebholz GmbH (nachfolgend: Vorbehaltsware). Ist der Kunde Unternehmer, gilt daneben folgendes:
- Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Rebholz GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher, der Rebholz GmbH gegen den Kunden zustehender, Ansprüche, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist.
- Der Unternehmerkunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern, wenn sichergestellt wird, dass die Zahlung an die Rebholz GmbH erfolgt und dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- Der Unternehmerkunde kann seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, ohne dass hierdurch das vorbehaltene Eigentum auf den Dritten übergeht.
- Der Unternehmerkunde darf ohne Zustimmung der Rebholz GmbH, die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder diese zur Sicherung übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Unternehmerkunden erfolgt ausschließlich im Namen und im Interesse der Rebholz GmbH. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Unternehmerkunde die Rebholz GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Unternehmerkunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechten bereits jetzt in voller Höhe im Voraus sicherungshalber an die Rebholz GmbH ab, die diese Abtretung annimmt. Bis auf Widerruf und solange sich der Unternehmerkunde nicht in Verzug befindet, ist der Unternehmerkunde berechtigt, die an die Rebholz GmbH abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen.
- Auf Verlangen der Rebholz GmbH hat der Unternehmerkunde die Forderungsabtretung dem betreffenden Abnehmer bekannt zu machen und der Rebholz GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rebholz GmbH wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach Wahl von Lemme freigeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

4. Gewährleistung

4.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.
4.2 Ist der Kunde Unternehmer, entscheidet die Rebholz GmbH über die Art der Nacherfüllung und es gilt zusätzlich § 377 HGB; im Fall der Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Ersatzsache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst.
4.3 Mängelansprüche des Kunden, der Unternehmer ist, verjähren in einem Jahr ab Lieferung.

5. Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit die Rebholz GmbH nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die die Rebholz GmbH dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Allgemeine Reparatur-, Dienstleistung- und Montagebedingungen

Es gelten die Regelungen unter III dieser AGB entsprechend, wenn nachfolgend keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Bedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen oder Dienstleistungen im Rahmen von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

1. Angebot, Kosten, Vertragsabschluss

1.1 Wird der voraussichtliche Preis der Leistungen nicht bei Vertragsschluss angegeben, kann der Kunde Kostengrenzen setzen.

1.2 Verbindliche Kostenvoranschläge werden nur auf ausdrückliche Anforderung durch den Kunden erstellt.

1.3 Ein vom Vertragspartner gewünschter Kostenvoranschlag/gewünschtes Angebot bezieht sich auf den Zustand der Sache zum Zeitpunkt der Schadensbesichtigung und ist nur verbindlich, wenn er von der Rebholz GmbH schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Zur Abgabe des Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit die Reparatur/Dienstleistung nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Reparatur/Dienstleistung nicht verwertet werden können.

1.4 Ergibt sich während der Reparatur, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur/Dienstleistung die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, wird die Rebholz GmbH den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die die Rebholz GmbH erst bei Gelegenheit der Reparatur/Dienstleistung feststellt und die bislang nicht vom Umfang des Reparatur-, Dienstleistungsauftrages umfasst waren.

1.5 Die Leistung der Rebholz GmbH wird entsprechend der Technik und der eingesetzten Geräte ausgeführt, ohne dass die Rebholz GmbH die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes garantieren kann. Zur Erbringung der Leistungen billigt der Kunde auch die Vergabe von Unteraufträgen an qualifizierte Fachfirmen durch die Rebholz GmbH. Alle zu erbringenden, jedoch nicht im Leistungsverzeichnis der Rebholz GmbH erfassten und angebotenen Leistungen, werden nach marktüblichen Preisen abgerechnet.

1.6 Die Sache wird nach einem, von der Rebholz GmbH nicht zu vertretenden, Abbruch einer Reparatur/Dienstleistung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten und sofern technisch möglich, wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.

1.7 Bei der Berechnung der Reparatur/Dienstleistung sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur/Dienstleistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

2. Beendigung

Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, zu bezahlen.

3. Zahlungen

3.1 Zahlungen sind nach Abnahme sofort und ohne Abzug fällig. Die Rebholz GmbH kann bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

3.2 Der Kunde kommt auch ohne Mahnung der Rebholz GmbH in Verzug, wenn er den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist die Rebholz GmbH berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen.

4. Mitwirkungspflichten

4.1 Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur/Dienstleistung bzw. der Montage zu sorgen.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erprobung nötig sind.

4.3 Im Besonderen gilt für Leistungen im Bereich:

4.3.1 Leckageortung, dass bei Feststellung der Schadensstelle für den Fall eines Reparaturauftrags diese Schadensstelle sofort von der Rebholz GmbH geöffnet wird, um die Leckage sichtbar zu machen. Der Kunde stimmt mit Auftragserteilung dieser Vorgehensweise zu. Der Kunde wird der Rebholz GmbH alle zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Leckageortung notwendigen Angaben und Informationen wie zum Beispiel zur Rohrverlegung, Bodenaufbauten, Rohrüberdeckungen und Konstruktionen etc. vor Beginn der Arbeiten machen. Die Rebholz GmbH führt die Leckageortung nach bestem Wissen und dem letztverfügbaren Stand der Technik von der Rebholz GmbH durch, jedoch ohne Garantie für die Ortung einer Leckage. Die Rebholz GmbH schuldet die Untersuchung als Dienstleistung, nicht das Ergebnis. Bei thermografischen Untersuchungsverfahren wird der Kunde darauf hingewiesen, dass bei diesem Verfahren technisch bedingt Leckagen angezeigt werden können, die tatsächlich

keine sind. Die Haftung für dadurch verursachte Rohröffnungen wird von der Rebholz GmbH nicht übernommen. Die durch solche Rohröffnungen entstandenen Kosten trägt der Kunde, der hiermit auf die möglichen Folgen der thermografischen Untersuchung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

4.3.2 Sanierungs- und Reinigungsarbeiten: Der Kunde verpflichtet sich zur Information und zu Angaben zur Beschaffenheit von Reinigungs- und Sanierungsstücken sowie von am Ort der Dienstleistung betroffenen oder indirekt betroffenen Objekten, beispielsweise zur Materialfestigkeit, zur Beschaffenheit von Nähten, Färbungen oder Drucken, Appreturen sowie von früheren Mängeln oder nicht sachgemäßen Behandlungen, soweit die Rebholz GmbH diese nicht durch eine einfache Waren- und Stückschau erkennen kann. Bei besonders hochwertigen Objekten hat der Kunde seine Informationspflichten bei Auftragserteilung schriftlich zu erfüllen. Die Rebholz GmbH übernimmt bei Verletzung der Informations- und Mitwirkungspflichten durch den Kunden keine Haftung für Schäden an Objekten, sofern der Rebholz GmbH kein schuldhaftes oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

4.4 Der Kunde stellt sicher, dass die Mitarbeiter der Rebholz GmbH zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz haben. Sind zur Vorbereitung der Durchführung von Arbeiten Räumungsarbeiten durch die Rebholz GmbH erforderlich, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

4.5 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist Rebholz GmbH berechtigt aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.

4.6 Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

5. Frist für die Ausführung der Reparatur, Dienstleistung oder Montage

5.1 Die Angaben der Rebholz GmbH über Reparatur-, Dienstleistungs- oder Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich.

5.2 In Fällen nicht voraussehbarer, betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen angemessen.

6. Abnahme der Reparatur, Dienstleistung oder Montage, Übernahme durch den Kunden

6.1 Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Mängel sind vom Kunden schriftlich gegenüber der Rebholz GmbH und unter korrekter Bezeichnung der etwaigen Mängel anzuzeigen.

6.2 Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Kunde die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

7. Erweitertes Pfandrecht

Der Rebholz GmbH steht wegen ihrer Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparatur-, Dienstleistungs- bzw. Montagegegenstand gegenüber dem Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Gewährleistung

Der Kunde hat einen Mangel der Reparatur/Dienstleistung oder Montage der Rebholz GmbH unverzüglich mitzuteilen. Hat der Kunde ohne Einwilligung der Rebholz GmbH Instandsetzungs- oder Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung von Rebholz GmbH für diese Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

Schlussbestimmungen & Kontakt

Die Rebholz GmbH ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen der Rebholz GmbH und einem Verbraucher/Kunden, die nicht durch Verhandlungen mit dem Verbraucher/Kunden beigelegt werden konnte, können Verbraucher/Kunden grundsätzlich die für allgemeine Verbraucherprobleme zuständige allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. kontaktieren. Kontakt: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, mail@verbraucher-schlichter.de, Telefon: 07851/7957940, Fax: 07851/7957941. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit der Rebholz GmbH ohne Einwilligung der Rebholz GmbH abzutreten.

Geltendes Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Geräteüberlassungsbedingungen

1. Die Leistungen und Angebote des Vermieters erfolgen unter Einbeziehung der AGB´s der Rebholz GmbH, ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Vermieter sie schriftlich bestätigt.

2. Für den An- und Abtransport, die Kilometer-Kosten, den Auf- und Abbau sowie die Installation der Geräte durch die Vermieterin werden der Mieterin die geltenden Kostensätze der Rebholz GmbH in Rechnung gestellt. Die Mieterin ist verpflichtet, zum vereinbarten Aufstellungstermin die benötigten Stromanschlüsse sowie Brennstoff zum Betrieb der Geräte bereitzustellen. Eventuell auftretende Fehlzeiten durch Nichtvorhandensein von Stromanschlüssen bzw. Brennstoff werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Die Mieterin verpflichtet sich zur sachgemäßen und pfleglichen Behandlung der angemieteten Gerätschaften. Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin jederzeit Zutritt zu den Geräten zu gestatten sowie auf Anfrage der Vermieterin den Standort des Geräts bekanntzugeben. Die Mieterin verpflichtet sich, das Gerät gegen alle Gefahren (Haftpflicht, Diebstahl, Feuer, Brand allg., Elementar und Wasser) zu versichern. Für eventuell entgangene Mieten aus vorstehenden Schäden ist die Mieterin voll schadenersatzpflichtig, d.h. auch für unverschuldete Schäden oder Abhandenkommen der Anmietgegenstände.

4. Für Schäden, die durch das Gerät, das Zubehör oder die Montage entstehen, haftet die Vermieterin in keinem Falle. Die Mieterin erkennt an, das Gerät in einwandfreiem Zustand übernommen zu haben. Sie hat sich davon bei der Übernahme zu überzeugen. Spätere Mängelrügen können nicht anerkannt werden.

5. Der vereinbarte Mietpreis ist sofort bei Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug, der länger als eine Woche andauert, ist die Vermieterin berechtigt, das Gerät jederzeit auf Kosten der Mieterin abzuholen. Es werden grundsätzlich nur ganze Tage berechnet. Die Preise verstehen sich ab Lager ohne Abzüge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Die Geräte sind nach Beendigung der Mietdauer im sauberen Zustand der Vermieterin zu übergeben. Die Gerätereinigungspauschale wird gesondert gemäß der zum Zeitpunkt gültigen Reinigungspauschale berechnet. Bei extremen Verschmutzungen z.B. durch Farbspritzer oder andere nicht ohne weiteres entfernbare Verschmutzungen behält sich die Vermieterin vor, den Aufwand der Säuberung zu ermitteln und zu den vollen Kosten an den Mieter weiterzugeben. Sollte dies nicht wirtschaftlich sein, wird der Zeitwert des Gerätes in Rechnung gestellt.

7. Bedienungspersonal ist bei der Übergabe der Gerätschaften von der Mieterin bereitzustellen, um diese entsprechend einweisen zu können.

8. Erfüllungsort ist Ingoldingen-Winterstettendorf. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der allgemeinen Einkaufsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.